



An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Wien, 24.2.2012

Betrifft: GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2012
Entwurf des pensionsversicherungsrechtlichen Teiles eines
Stabilitätsgesetzes 2012 (77. ASVG-Novelle)
Stellungnahme des KOBV Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstaten:

Allgemeines:

Grundsätzlich erlauben wir uns die Anmerkung, dass eine Stellungnahmefrist von einer Woche in keiner Weise akzeptabel ist und auch demokratiepolitisch bedenklich erscheint.

Der KOBV Österreich anerkennt die Notwendigkeit, budgetbegleitende Maßnahmen zu treffen, um die langfristige Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu gewährleisten. Die Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters ist durchaus zu begrüßen, darf jedoch nicht zu Lasten derer gehen, die eine Wahlfreiheit zwischen Beschäftigung und Beruf auf Grund der gesundheitlichen Einschränkungen und des fortgeschrittenen Alters in Wahrheit nicht mehr haben. Die stufenweise Anhebung des für den Tätigkeitsschutz maßgeblichen Alters führt zu einer maßgeblichen Verschlechterung für Menschen mit Behinderung und wird ausdrücklich abgelehnt.

Zu Artikel X1 Z 4 und 7, Art. X2 Z 4 und 7 sowie Art. X 3 Z 4 und 7 (§§ 255 Abs. 4 und 665 Abs. 4 ASVG; §§ 133 Abs. 3 und 344 Abs. 4 GSVG; §§ 124 Abs. 2 und 334 Abs. 4 BSVG):

Der Tätigkeitsschutz ist nach geltendem Recht dann gegeben, wenn die versicherte Person das 57. Lebensjahr vollendet hat und infolge Krankheit oder Behinderung jene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde, wobei zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Diese Bestimmung berücksichtigt, dass infolge der Erkrankung oder Behinderung eine über Jahre ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden KANN, wobei zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit sehr wohl zu berücksichtigen sind. Die

Betroffenen haben somit im Gegensatz zu den AnwärterInnen für die Korridor pension und die vorzeitige Alters pension bei langer Versicherungsdauer nicht die Wahlfreiheit, ob Sie ihre bisherige Berufstätigkeit weiter ausüben wollen oder lieber in Pension gehen, sondern sie sind aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, ihrer bisherigen Tätigkeit nachzugehen. Es bleibt ihnen daher nur die Möglichkeit, die Pension in Anspruch zu nehmen.

Die im Entwurf enthaltene schrittweise Anhebung des für den Tätigkeitsschutz relevanten Lebensalters bis zum 60. Lebensjahr im Jahr 2017 geht zu Unrecht davon aus, dass ältere ArbeitnehmerInnen mit einer Erkrankung oder Behinderung, die über Jahre eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben, problemlos jede andere Tätigkeit ausüben könnten. Diese geplante Änderung ist realitätsfremd und würde lediglich dazu führen, dass die Betroffenen der Arbeitslosigkeit preisgegeben werden. Diese Maßnahme stellt eine unsoziale Verschlechterung für Menschen mit Behinderung dar und wird ausdrücklich abgelehnt. Es wird daher gefordert, die derzeit geltende Regelung unverändert zu belassen.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at